

Aufwandes nach dem Dafürhalten der Deputation im engsten Zusammenhange steht, und daß sich kein ausreichend haltbarer Grund auffinden läßt, aus dem man einer Stadt die Bezahlung des mit der Polizeiverwaltung verbundenen Kostenaufwands ansinnen könnte, wenn man ihr den Auftrag zu Verwaltung der Polizei einseitig und wider ihren Willen, wie ohne ihr Verschulden, entzieht. Und dennoch würden selbst in diesem Falle, den die Deputation aber für zulässig nicht erachten kann, dem Staate aus der Uebertragung der städtischen Polizeiverwaltungen auf die Gerichtsämter große Lasten erwachsen, da bei der ununterbrochen fortdauernden Zunahme der Bevölkerung und den nicht minder fortdauernd steigenden Ansprüchen an die Thätigkeit der Polizeiverwaltung in fast allen ihren vielfältigen Zweigen der neben den communlichen fixirten Beiträgen für die Königliche Polizeiadministration in den Städten sich allmählig nothwendig machende Mehraufwand vorausseßlich nach einer kurzen Reihe von Jahren eine sehr beschwerliche Position im Staats-Ausgabe-Budget formiren würde.

Noch viel bedeutender aber würde derselbe sich herausstellen, wenn man mit der Deputation die Ansicht festhält, daß der Staat, wenn er einseitig und aus eigener Entschließung die Polizeiverwaltung in den Städten selbst in die Hand nimmt und sie durch eine Staatsbehörde besorgen läßt, auch die Kosten dieser Administration allein zu tragen verpflichtet ist.

Dessenungeachtet wurde Seiten der Königlichen Commissare der Meinung inhärrirt, daß vermöge der Bestimmungen der Allgemeinen Städteordnung § 252. und 253., welche in legaler Weise zum Gesetz erhoben worden, die Berechtigung, den Stadträthen die ihnen darnach auftragsweise zustehende Polizei zu entziehen, der Staatsregierung nichtfüglich abgesprochen werden könne. Sie bemerkte dabei, daß es zwar nicht in der Absicht liege, in allen Städten die Polizeiverwaltung an die Königlichen Gerichtsämter zu übertragen oder durch besondere zu errichtende Königliche Polizei-Stellen verwalten zu lassen, daß aber in manchen Städten im Interesse der Staatsverwaltung die Einrichtung einer Königlichen Polizei-Administration sehr wünschenswerth sich machen könne, z. B. in der Nähe der Grenze wegen mancher Beziehungen zum Auslande, in welcher letztern Hinsicht aber die Deputation der Meinung war, daß in solchen seltenen Fällen auf dem Wege des Vertrags, wenn dabei nicht unbillige Bedingungen gestellt würden, für die Regierung dasselbe Ziel zu erreichen sein würde.

Nach mehrfacher hierüber sowohl mit den Königlichen Commissaren allein, als in Gemeinschaft mit der Zwischendeputation der ersten Kammer, welche letztere